

I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 6, 13 Abs. 6 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 2, 8, 9, 13 und 19 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der §§ 1, 4 und 6 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2005 folgende I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Art. 1

§ 20 – Veröffentlichungen – erhält folgende Fassung:

Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Wege-Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.wzv.de, der Hinweis nach § 4 Abs. 1 BekanntV in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Art. II Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bad Segeberg, 23. Dez. 2005 gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher